

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 9 (1957)
Heft: 7

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischenhalt

F.H. Der Nationalrat hat den Entwurf zu einem Filmartikel in der Bundesverfassung durchberaten und das Geschäft zur Differenzbereinigung an den Ständerat weitergeleitet, so daß eine Pause in der Entwicklung eingetreten ist, die eine kurze Besinnung rechtfertigt.

Die Beratungen waren nicht sehr ermutigend. Man wird sich erinnern, daß wir von Anfang an daran festgehalten haben, die vorgesehenen Maßnahmen des Bundes sollten nur insoweit Platz greifen, als private nichts ausrichten (Subsidiarität). Wir sind heute mehr als je davon überzeugt, daß Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit zugunsten oder zum Nachteil eines einzelnen Gewerbes, wie der Lichtspieltheaterbesitzer, nur schwer beim Volke durchzubringen sind. Schon allein wegen der Gefahr eines Präzedenzfalles. Aus dieser praktischen Ueberlegung, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen über die Freiheit auf kulturellem Gebiet hätte man dem Volke deshalb klar sagen, d. h. in der Verfassung bindend festlegen müssen, daß staatliche Eingriffe in diesem kulturellen Bezirk nur im Fall unbedingter Notwendigkeit erfolgen würden, als letzte Aushilfe. Eine solche, weise Selbstbeschränkung und vorsichtige Textfassung würde unzähligen Mitbürgern die Annahme des Artikels sehr erleichtert haben, besonders auch kirchlichen Kreisen, die einem weiteren Eingreifen der staatlichen Zwangsbürokratie auf kulturellem Gebiet, auf dem auch sie arbeiten müssen, mit gemischten Gefühlen gegenüberstehen.

Dieser Grundsatz der Subsidiarität ist keineswegs verbindlich festgelegt worden, sondern es hat sich sogar deutlich gezeigt, daß er verschiedene Gegner besitzt. Es gibt einflußreiche Gruppen, die einen gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Filmverhältnisse durch tiefe, staatliche Eingriffe wünschen. Nicht nur der Landesring, der dem Staat unbeschränkte Befugnisse nach jeder Richtung durch eine Generalklausel übertragen möchte, gehört zu ihnen. Wohl haben Bundesrat Etter und Kommissionspräsident Wick (k.k.) mündliche Erklärungen zugunsten der nur ersatzweisen Anwendung der verlangten Kompetenzen abgegeben. Doch schon ihr Parteigenosse Hackhofer sprach es offen aus: «Maßnahmen innerhalb des Filmgewerbes drängen sich aber auf.» Auch die Kommissionsminderheit verlangte, daß der Bund z. B. über die Bewilligungspflicht unter allen Umständen ein Gesetz erlassen soll, und Nationalrat Häberlin stieß in das gleiche Horn, «daß mit der Vorlage nicht der heutige Zustand verewigt werden, sondern Remedur geschaffen werden soll». Schmid (dem.) vom «Filmbund» verlangte selbstverständlich ausdrücklich, der Filmartikel «müsse die Möglichkeit schaffen, eine andere Ordnung als die gegenwärtige durchzuführen». Was für eine, sagte er allerdings nicht, auch nicht, daß es nur eine staatlich aufgezwungene sein könnte.

Für alle diese Vertreter und Gruppen ist es schon heute klar, daß die wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen keineswegs in der Lage seien, selbst für Ordnung zu sorgen, und daß staatliche Zwangsmaßnahmen unaufschiebbar sind. Von Subsidiarität ist da nicht nur keine Rede, sondern der Filmartikel bedeutet noch fast mehr als der verworfene Radioartikel einen Sprung ins Dunkle. Kein Mensch weiß, was in ein späteres Bundesgesetz, gegen welches die kulturellen Organisationen das Referendum nicht ergreifen können, alles hineingepackt würde.

Gewiß ist manches bei den Verbänden sehr anfechtbar; wir haben z. B. die von Nationalrat Häberlin gerügten bedenklichen Spekulationen mit Theaterbewilligungen schon viel früher angegriffen (FuR 1956, Nr. 20). Aber eine starre, staatliche Reglementierung durch die Bundesbürokratie wäre gegen Mißbräuche bestimmt auch nicht geübt (sogar nicht gegen Schlimmeres, wie sich auf andern Gebieten erwiesen hat). Wir sind überzeugt, daß die Verbände in diesen Fragen bei gutem Willen selbst Ordnung schaffen könnten, bevor die schwerfällige und parteipolitisch beeinflusste Staatsmaschinerie auf kulturellem Gebiet in Gang gesetzt werden sollte (abgesehen davon, daß die kommende Gesetzgebung gegen den Kartellmißbrauch hier nötigenfalls wirksame Abhilfe bringen dürfte). Die Stimmung im Nationalrat war bei Abschluß der Beratungen übrigens ausgesprochen flau; man scheint gespürt zu haben, vielleicht doch etwas zu selbstherrlich und unvorsichtig vorgegangen zu sein und dadurch auch berechtigte Forderungen, wie z. B. die Filmkontingentierung, gefährdet

zu haben. Wir werden jedoch erst nach der Schlußabstimmung über den dem Volke vorzulegenden endgültigen Verfassungsvorschlag Stellung nehmen müssen.

Aus aller Welt

RADIO UND FERNSEHEN

Schweiz

— Die Verwerfung des Radio- und Fernsehartikels hat in der Presse zu heftigen Auseinandersetzungen geführt. Nachdem teilweise versucht wurde, die Unzufriedenheit des Volkes mit dem Radioprogramm dafür haftbar zu machen (zur Hauptsache mit Unrecht), spitzte sich der Streit auf eine Polemik zwischen der k.k. und der freisinnigen Presse zu. Der letzteren wurde vorgeworfen, im Parlament zwar für die Vorlage eingetreten zu sein, jedoch im Volke die Ablehnung gefördert zu haben. Sie setzte sich nachdrücklich zur Wehr, obwohl sie in diesem Fall (und auch in andern kulturellen Fragen) keinen übermäßig klaren Kurs gesteuert hat. Auch sie besitzt zu wenig Fühlung mit den großen kulturellen Organisationen. Im übrigen hat die Auseinandersetzung jedoch nichts zutage gefördert, was uns zu einer Aenderung unserer Stellungnahme Veranlassung gäbe. Die Tatsache, daß nicht einmal ein Viertel der Stimmbürgerschaft dem Bund die verlangten Kompetenzen einräumen will, daß sogar die von niemandem bestrittene Radiokompetenz des Bundes den Artikel nicht zu retten vermochte, kann nur als Symptom mangelnden Vertrauens gegenüber allen mit Rundsprachaufgaben betrauten Instanzen gedeutet werden. Es wäre für die Parteiinstanzen klüger, hier die Folgerungen zu ziehen und den Hebel anzusetzen, als sich anzuklagen.

— Nationalrat Dietschi (Basel) hat im Nationalrat ein Postulat eingereicht, das im wesentlichen die Kosten für die technische Seite des Fernsehens dem Bund aufladen will, für die Programmkosten aber die Aufnahme privater Kredite vorsieht. Reklamesendungen sollen verboten sein.

Der Vorschlag — sofern er überhaupt staatsrechtlich möglich ist, was wir im Augenblick nicht nachprüfen können — dürfte nicht sehr weit von unserer Ansicht entfernt liegen, wonach für das Fernsehen eine separate Betriebsgesellschaft gegründet werden sollte (unter Beteiligung der SRG). Denn der private Kredit müßte auf längere Zeit sehr erheblich in Anspruch genommen werden, und die Geldgeber würden im Betrieb ein gewichtiges, vielleicht entscheidendes Wort mitreden wollen. Man würde sie aus der Leitung jedenfalls nicht ausschließen können. Für eine solche Organisation könnte aber die SRG nicht in Frage kommen.

— Im Nationalrat kritisierte Dietschi (Solothurn) das oft niedrige Niveau der Telefonrundsprachsendungen. Es soll darauf zurückzuführen sein, daß die Kosten durch die zusätzlichen Zahlungen der Hörer (Fr. 18.— zur ordentlichen Konzessionsgebühr hinzu) nicht gedeckt werden. Es scheint, daß auch hier die Auswahl der Sendungen nicht nach der Qualität, sondern der Billigkeit erfolgt. Der Bundesrat will die Frage bis zur Abklärung einiger anderer Fragen von «erheblicher finanzieller Tragweite» zwischen PTT und SRG zurücklegen, weshalb alles bleibt, wie es ist.

— Die Schweiz. Gewerkekammer wandte sich nachdrücklich gegen die geplante Einführung der Fernsehreklame. Diese könnte aus finanziellen Gründen nur von Großbetrieben für Massenartikel verwendet werden. (Der bayrische Versuch beweist zwar das Gegenteil.)

FILM

— Der Geschäftsbericht der «Allgemeinen Kinematographen AG.» stellt fest, daß die Menge der angebotenen Filme noch immer sehr groß sei, aber «qualitätsmäßig nicht immer den Anschluß an frühere Jahre gefunden habe», d. h. gesunken sei. Leider drohe auch die schweizerische Spielfilmproduktion wieder zu einem schablonenhaften, oberflächlichen Stil abzugleiten, der sie sogar die volkstümliche Gefolgschaft kosten könne. Es sei zu hoffen und zu wünschen, daß die führenden und verantwortungsbewußten Köpfe und Gesellschaften den Weg zurück oder hinauf zu filmischer Eigenständigkeit und Originalität finden werden. Voraussetzung dafür seien in erster Linie Wagemut und zielbewußter Einsatz, nicht aber die stets wieder erhobenen Forderungen nach Subventionierung und Großstudios. — Wir möchten das im Hinblick auf den kommenden Filmartikel unterstreichen. Unsere Produzenten werden nicht erwarten können, daß das Volk ihre letzten Filme mit einem Ja in die Urne unterstützen wird.

Deutschland

In Hamburg wurde ein Arbeitskreis der Evangel. Filmgilde gegründet, dem 91 Gemeinden angehören. Letztes Jahr wurden dort in kircheneigenen Gebäuden und mit eigenen Geräten und Filmen 380 Filmvorführungen veranstaltet.